

**Ernte- und Betriebsberichterstattung  
Baumobst - Juli 2025**

Landesamt für Statistik / Ernte - Niedersachsen Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover

Rücksendung  
bitte bis  
**06. August 2025**

**EBO**

Landesamt für Statistik  
Erntestatistik  
Postfach 91 07 64  
30427 Hannover

Telefon: 0511-9898-3441 oder  
-1040, -1109, -2445

Fax: 0511-9898-99-7615

Dez42Ernte@statistik.niedersachsen.de

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit  
an der freiwilligen Erhebung.**

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche  
Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung  
nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)  
und nach der Datenschutz-  
Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-  
GVO) in der separaten Unterlage.

Ansprechperson für Rückfragen  
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder  
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Betriebsnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**Online**

Den Fragebogen können Sie auch im Internet ausfüllen: <https://www.idev.nrw.de/idev/OnlineMeldung>

**Kennung:**

**Zugangscod:**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Zutreffendes ankreuzen, z. B. .....
- Werte rechtsbündig eintragen, z. B. ..... 1 2, 2 5
- Klartextangaben eintragen, z. B. ..... Hagelschäden
- Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. ..... 1 5 5, 7 6
- Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. .... 1 2 0, 3
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich  
sichtbar vor, z. B. .... 1 6 0, 1 3  
~~1 5 0~~, ~~3 6~~
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen enthält die beigefügte Unterlage. Sie sind im Text  
mit einem Verweiszeichen (z. B. **2**) gekennzeichnet.

**Abschnitt 1: Allgemeine Angaben**

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0011
---	--------------

**i** Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung  
haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte  
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine  
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um  
welche es sich handelt.

Kennnummer:

Betriebsnummer:

## Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Tafel- und Verwertungsobst im Juli

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Bepflanzte Fläche <b>1</b>		Voraussichtlicher Ertrag <b>2</b>	Voraussichtliche Erntemenge <b>2</b>	Nachrichtlich: Ertrag aus Juni- Meldung
		ha	a	dt/ha	dt	dt/ha
Süßkirschen .....	4000	_____	_____	_____	_____	_____
Sauerkirschen .....	4001	_____	_____	_____	_____	_____
Pflaumen/Zwetschen .....	4002	_____	_____	_____	_____	_____
Mirabellen/Renekloden .....	4003	_____	_____	_____	_____	_____
Äpfel .....	4010	_____	_____	_____	_____	_____

## Abschnitt 3: Erntevorschätzung für Tafeläpfel nach Sorten im Juli

Tafeläpfel nach Sorten	Code	Bepflanzte Fläche <b>1</b>		Voraussichtlicher Ertrag <b>2</b>	Voraussichtliche Erntemenge <b>2</b>
		ha	a	dt/ha	dt
Boskoop .....	4020	_____	_____	_____	_____
Braeburn .....	4014	_____	_____	_____	_____
Elstar .....	4011	_____	_____	_____	_____
Gala .....	4015	_____	_____	_____	_____
Holsteiner Cox .....	4028	_____	_____	_____	_____
Jonagold .....	4012	_____	_____	_____	_____
Jonagored .....	4013	_____	_____	_____	_____
Jonaprince .....	4016	_____	_____	_____	_____
Pinova .....	4019	_____	_____	_____	_____
Topaz .....	4026	_____	_____	_____	_____
Wellant .....	4027	_____	_____	_____	_____

## Änderung der Bankverbindung

Hat sich Ihre Bankverbindung während des Berichtsjahres geändert?		Code 0015	Ja ..... <input type="checkbox"/> ► Bitte geben Sie nachfolgend Ihre neue Bankverbindung an.
			Nein ..... <input type="checkbox"/> ► Ende der Befragung.
Kontoinhaber .....	<input type="text"/>		
Kreditinstitut .....	<input type="text"/>		
IBAN .....	<input type="text"/>		
BIC .....	<input type="text"/>		

## Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst

**EBO**

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorbelegt (falls in den vorherigen Berichtsmonaten eine Meldung vorlag) und können bei Bedarf überschrieben werden. Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorbelegt, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche ausschließlich die Fläche an, welche für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- 2** Bitte tragen Sie den voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen ein. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten (z. B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost) oder Nullerträgen (z. B. bei Junganlagen, die noch keinen Ertrag bringen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Wird ein vollständiger Nullertrag erwartet, ist eine „0“ einzutragen.

## Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst wird jährlich in den Monaten Juni, Juli, August und November durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Baumobstanbauerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.

### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik beauftragt sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnr., Löschung, Betriebsregister**

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindegliederungsnummer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - eine Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
  - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.